

**GRÜNER
KNÖPF**

SOZIAL. ÖKOLOGISCH. STAATLICH.
UNABHÄNGIG ZERTIFIZIERT.

GEWÄHRLEISTUNGS- MARKENSATZUNG

1. Präambel

Der Grüne Knopf ist ein staatliches Siegel für nachhaltige Textilien und wird im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vergeben. Das Siegel gibt Verbraucher*innen sowie öffentlichen und privaten Beschaffungsstellen Orientierung beim Einkauf von Textilien.

Zu diesem Zweck zeichnet der Grüne Knopf Textilprodukte aus, die von verantwortungsvoll handelnden Unternehmen vertrieben werden, nur aus zugelassenen Fasern und Materialien bestehen und deren Produktionsprozesse auf den im Standard festgelegten Lieferkettenstufen durch anerkannte Siegel hinsichtlich sozialer und ökologischer Kriterien überprüft wurden.

Die inhaltlichen Anforderungen des Grünen Knopfs an unternehmerische Sorgfaltsprozesse sowie die Bedingungen zur Auslobung von Produkten mit dem Grünen-Knopf-Siegel sind in den jeweils aktuellen Standard-Dokumenten niedergelegt, die über die Website des Grünen Knopfs öffentlich einsehbar sind, www.gruener-knopf.de.

2. Name und Anschrift der Anmelderin

Anmelderin:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ),

Zustellanschrift:

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
Stresemannstraße 94,
10963 Berlin,
Deutschland

[im Folgenden auch „Siegelgeber“]

3. Erklärung gemäß § 106d Abs. 2 Nr. 2 MarkenG

Die Anmelderin erfüllt die in § 106b Abs. 1 MarkenG enthaltenen Anforderungen. Sie übt selbst keine Tätigkeit aus, welche die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen umfasst, für welche die Gewährleistung übernommen wird.

4. Wiedergabe der Gewährleistungsmarke



5. Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

Mit der Gewährleistungsmarke soll eine Gewährleistung für die in Anlage 1 genannten Waren übernommen werden.

6. Merkmale der Waren, die mit der Gewährleistungsmarke gewährleistet werden

Der Grüne Knopf ist ein staatliches Siegel für sozial und ökologisch nachhaltig produzierte Textilien. Das Siegel macht Textilprodukte kenntlich, die vom Siegelgeber festgelegte spezifische Produktmerkmale, sowie spezifische Anforderungen an die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltsprozesse für Menschenrechte und Umwelt durch das antragstellende Unternehmen erfüllen.

Der Standard ist in der jeweils aktuellen Version auf der Website www.gruener-knopf.de abrufbar und öffentlich zugänglich.

Der Standard beinhaltet insbesondere Folgendes:

a. Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse

Der Grüne Knopf stellt Anforderungen an den Prozess unternehmerischer Sorgfalt. Die Anforderungen zur Prüfung der unternehmerischen Sorgfalt basieren auf internationalen Rahmenwerken, insbesondere auf den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN) sowie den sektorspezifischen Ergänzungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie“).

Das antragsstellende, zu prüfende Unternehmen weist im Rahmen eines unabhängigen Audits gegenüber einer durch den Siegelgeber autorisierten Zertifizierungsstelle nach, dass die nachfolgenden Voraussetzungen (Kernelemente) in Bezug auf unternehmerische Sorgfaltsprozesse für Menschenrechte und Umwelt erfüllt sind:

Kernelement 1: Grundsatzerklärung zu verantwortungsvoller Unternehmensführung

Die Anforderung des Kernelements bezieht sich auf ein öffentliches Bekenntnis des Unternehmens Verantwortung für sein unternehmerisches Handeln. Konkret verpflichtet sich das Unternehmen öffentlich zur Achtung grundlegender sozialer, Umwelt- und Integritätsanforderungen und formuliert entsprechende Erwartungen an Geschäftspartner und Zulieferer. Die Grundsatzerklärung informiert sowohl intern Beschäftigte als auch Geschäftspartner und Zulieferer über diese Ziele und Erwartungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird geprüft, ob das Unternehmen Prozesse zur Umsetzung der in der Grundsatzerklärung abgegebenen Bekenntnisse etabliert hat.

Nähere Ausführungen und detaillierte Beschreibungen der Anforderungen, welche dieses Kernelement betreffen, finden sich im Grüner-Knopf-Standard, der in der jeweils aktuellen Version auf der Website www.gruener-knopf.de abrufbar und öffentlich zugänglich ist.

Kernelement 2: Analyse und Priorisierung von Risiken und Auswirkungen

In diesem Kernelement sind Unternehmen gefordert, Risiken in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität in ihren Lieferketten regelmäßig und systematisch auf Grundlage eines formalisierten Prozesses zu ermitteln und diese unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere zu priorisieren.

Das Unternehmen ermittelt und analysiert inwiefern das eigene Geschäftsmodell sowie seine Beschaffungs- und Einkaufspraktiken zu negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität entlang der eigenen textilen Lieferketten beitragen.

Nähere Ausführungen und detaillierte Beschreibungen der Anforderungen, welche dieses

Kernelement betreffen, finden sich im Grüner-Knopf-Standard, der in der jeweils aktuellen Version auf der Website www.gruener-knopf.de abrufbar und öffentlich zugänglich ist.

Kernelement 3: Prävention und Milderung

Im Rahmen dieses Kernelements weist das Unternehmen nach, dass es die Erkenntnisse der Risikoermittlung in einschlägige interne Geschäftsbereiche und Abläufe integriert hat, entsprechende Maßnahmen ergreift, die zum Ziel haben, die identifizierten schwerwiegendsten Risiken in den eigenen textilen Lieferketten zu adressieren und die ermittelten negativen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität (Kernelement 2) zu mildern. Die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen sollte auch in Bezug auf Betroffene regelmäßig überprüft werden.

Nähere Ausführungen und detaillierte Beschreibungen der Anforderungen, welche dieses Kernelement betreffen, finden sich im Grüner-Knopf-Standard, der in der jeweils aktuellen Version auf der Website www.gruener-knopf.de abrufbar und öffentlich zugänglich ist.

Kernelement 4: Berichterstattung und Kommunikation

Im Rahmen dieses Kernelements weist das Unternehmen nach, dass es öffentlich, regelmäßig und systematisch zu seinen Sorgfaltspflichten berichtet. Es berichtet über seine Lieferkette sowie die erkannten schwerwiegendsten Risiken und welchen Präventions- und Milderungsmaßnahmen ergriffen werden. Die transparente Berichterstattung beinhaltet zudem den Austausch mit potenziell Betroffenen oder deren Vertretungen.

Nähere Ausführungen und detaillierte Beschreibungen der Anforderungen, welche dieses Kernelement betreffen, finden sich im Grüner-Knopf-Standard, der in der jeweils aktuellen Version auf der Website www.gruener-knopf.de abrufbar und öffentlich zugänglich ist.

Kernelement 5: Beschwerdemechanismen und Abhilfe

Im Rahmen dieses Kernelements weist das Unternehmen nach, dass es aktiv den Zugang zu effektiven Beschwerdemechanismen in den eigenen textilen Lieferketten fördert. Dies umfasst sowohl fabrikinterne/lokale als auch Back-up Mechanismen.

„Beschwerde“ im Sinne dieses Kernelements meint die Äußerung von Unzulänglichkeiten oder Bedenken durch (potentiell) Betroffene oder deren legitime Vertretungen in Bezug auf ihre Rechte, Freiheiten oder andere Ansprüche basierend auf Vertragsbedingungen, Abmachungen, Praktiken oder einem allgemeinen Verständnis von Fairness. Unzulänglichkeiten oder Bedenken beziehen sich auf negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Integrität. Ein Beschwerdemechanismus ist ein Instrument und/oder Verfahren, das einer Person oder einer Gruppe eine formalisierte Möglichkeit bietet, Bedenken oder Betroffenheit zu äußern in Bezug auf negative Auswirkungen, die ein Unternehmen hat bzw. die sie wahrnehmen. Ein Beschwerdemechanismus bietet außerdem die Möglichkeit, entsprechende Abhilfe aufzusuchen. In Fällen, in denen das Unternehmen nachteilige Auswirkungen verursacht oder zu diesen beigetragen hat, trägt es Sorge für eine angemessene Wiedergutmachung.

Nähere Ausführungen und detaillierte Beschreibungen der Anforderungen, welche dieses Kernelement betreffen, finden sich im Grüner-Knopf-Standard, der in der jeweils aktuellen Version auf der Website www.gruener-knopf.de abrufbar und öffentlich zugänglich ist.

b. Bedingung zur Produktauslobung (Anforderungen an Produkte und Produktionsprozesse)

Das Unternehmen weist gegenüber der autorisierten Zertifizierungsstelle nach, dass die Anforderungen des Grünen Knopfs an Produkte und Produktionsprozesse gemäß der jeweils aktuellen Fassung des Standards erfüllt sind. Dies beinhaltet insbesondere die Berechtigung zur Kennzeichnung der Produkte mit einem vom Grünen Knopf anerkannten Siegel und die Materialzusammensetzung gemäß der im Standard vorgesehenen Liste zugelassener Fasern und Materialien.

Nähere Ausführungen und detaillierte Beschreibungen der Anforderungen, welche diesen Bereich der produktbezogenen Anforderungen betreffen, finden sich im Grünen-Knopf-Standard, der in der jeweils aktuellen Version auf der Website www.gruener-knopf.de abrufbar und öffentlich zugänglich ist.

7. Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke

Der Siegelgeber bzw. die hiermit beauftragte Vergabestelle erteilt das Recht zur Benutzung des Grünen Knopfs nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Antragsteller die Erfüllung der an den Grünen Knopf geknüpften Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse und die Bedingungen zur Produktauslobung durch Vorlage eines Zertifikates einer autorisierten Zertifizierungsstelle nachweist.

Die Vergabestelle überwacht die Nutzung des Grünen Knopfs. Unternehmen haben während der Laufzeit die Möglichkeit, den Umfang des Zertifikats auf weitere Produkte zu erweitern, sofern diese die vorgenannten Bedingungen erfüllen.

8. Zur Benutzung der Marke befugte Personen

Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke sind nur Unternehmen befugt, welche die Anforderungen des Grünen-Knopf-Standards nachweislich erfüllen und das Benutzungsrecht für den Grünen Knopf erteilt bekommen haben.

9. Überprüfung der Voraussetzungen der Benutzung der Marke

Die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Nutzung der Gewährleistungsmarke erfolgt durch ein Zertifizierungsverfahren nach dem Grünen-Knopf-Zertifizierungsprogramm. Dieses wird nachfolgend in seinen Grundzügen dargestellt. Die näheren Einzelheiten finden sich im Grünen-Knopf-Zertifizierungsprogramm, das in der jeweils aktuellen Version auf der Website www.gruener-knopf.de abrufbar und öffentlich zugänglich ist.

Das Zertifizierungsverfahren erfolgt auf Antrag eines interessierten Unternehmens. Teil des Zertifizierungsverfahrens sind Erstaudit, Überwachungsaudits, ggfs. Re-Zertifizierungsaudits sowie, wenn notwendig, anlassbezogene Sonderaudits. Eine Erweiterung bzw. Reduzierung des Geltungsbereichs der Zertifizierung innerhalb der Laufzeit des Zertifikats ist in Bezug auf zusätzliche Produkttypen oder Produkte jederzeit möglich. Dies betrifft die Erweiterung um zusätzliche Produkttypen oder Produkte.

In der Laufzeit des Zertifikats erfolgt regelmäßig eine Überprüfung der Unternehmen durch die Zertifizierungsstelle (Überwachungsaudit). Außerordentliche und unangekündigte Überwachungen können anlassbedingt erfolgen, wenn Zweifel an der fortdauernden Einhaltung der Anforderungen des Standards bestehen (Sonderaudit).

Die beauftragte Zertifizierungsstelle überprüft die Erfüllung der unternehmensbezogenen Anforderungen für den Grünen Knopf gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 sowie ergänzenden Anforderungen des Siegelgebers im Grünen-Knopf-Zertifizierungsprogramm, welches in der jeweils aktuellen Version auf der Website www.gruener-knopf.de abrufbar und öffentlich zugänglich ist.

Ein in eigener Verantwortung der Zertifizierungsstelle erstellter Auditbericht bestätigt die Erfüllung aller Anforderungen. In eigener Verantwortung der Zertifizierungsstelle werden die Auditberichte bewertet und eine Zertifizierungsentscheidung nach den Regeln der DIN EN ISO/IEC 17065 getroffen. Das Zertifikat bestätigt die Erfüllung der im Grünen-Knopf-Standard definierten Anforderungen (Konformität).

Die Unternehmen sind verpflichtet, die Zertifizierungsstelle über für die Zertifizierung relevante Änderungen in ihrem Geschäftsablauf und an ihren Produkten in Kenntnis zu setzen. Den Zertifizierungsstellen steht das Recht zu, jederzeit, insbesondere jedoch bei besonderem Anlass, gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 sowie ergänzender Anforderungen des Siegelgebers die kontinuierliche Einhaltung der Zertifizierungskriterien zu überprüfen und ggfs. notwendige Maßnahmen einschließlich (abgestufter) Sanktionen zur Sicherstellung der Benutzungsvorgaben zu ergreifen. Dies gilt insbesondere, wenn aktuelle Ereignisse oder Erkenntnisse Vermutungen bezüglich einer nicht angemessenen Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltsprozesse für Menschenrechte, Umwelt und Integrität befördern oder die Zertifizierungsstellen durch andere Hinweise berechnigte Zweifel über die Einhaltung der Zertifizierungskriterien hat.

10. Überwachung der Benutzung der Marke

Die Benutzung der Marke erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich durch das dazu berechnigte Unternehmen sowie auf Grundlage gegenseitiger Marktbeobachtung durch die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer. Der Siegelgeber sowie die von ihm beauftragte Vergabestelle führen außerdem eine allgemeine Marktüberwachung, insbesondere in Form einer anlassbezogenen Prüfung sowie regelmäßiger Prüfung stattfindender Nutzungen, durch und kontrollieren die Einhaltung der Benutzungsbedingungen des Grünen Knopfs.

Zertifizierungsstellen und Unternehmen übermitteln relevante Informationen an die Vergabestelle und stimmen auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Speicherung und dem Austausch aller Daten zu, die zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vergabe und Kontrolle des Grünen Knopfs erforderlich sind.

Antragstellende Unternehmen müssen sich bereit erklären, alle zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle der Anforderungen zur Produktauslobung notwendigen Informationen auf Anfrage des Siegelgebers bereitzustellen. Dies umfasst mindestens die Produktionsstandorte der im Grünen-Knopf-Standard, definierten Herstellungsschritte. Die jeweils aktuelle Version des Grünen-Knopf-Standards ist auf der Website www.gruener-knopf.de abrufbar und öffentlich zugänglich.

11. Sanktionsmöglichkeiten

Jedes Unternehmen, das den Grünen Knopf auf seinen Produkten anbringt, muss gewährleisten, dass über die gesamte Dauer der Berechnigung zur Nutzung des Grünen Knopfs die Benutzungsbedingungen des Grünen Knopfs eingehalten werden. Die Vergabestelle trifft im Auftrag des Siegelgebers geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass die Gewährleistungsmarke missbräuchlich in einer den lizenzvertraglichen Benutzungsbedingungen widersprechenden Weise genutzt wird. Hierzu führt sie eine aktive Marktüberwachung durch. Als

mögliche Sanktionen, die von der Vergabestelle unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls ausgesprochen werden können, kommt bei leichten Verstößen eine Abmahnung des Nutzungsberechtigten mit Aufforderung zur Einhaltung der vertraglichen Benutzungsbedingungen, bei schweren Verstößen die zeitweise Aussetzung der Nutzungsgestattung oder ein dauerhafter Entzug des Rechtes zur Nutzung der Gewährleistungsmarke für einzelne Produkte oder insgesamt in Betracht.

Leichte Verstöße können z.B. sein:

- Vertragswidrige Kennzeichnung zertifizierter Produkte durch Nichtangabe von Informationen die nach dem Grüner-Knopf-Logo-Manual neben der Gewährleistungsmarke zwingend anzugeben sind, um eine Rückverfolgbarkeit zu ermöglichen;
- Werbliche Nutzung der Gewährleistungsmarke für zertifizierte Produkte, die über den gestatteten Umfang hinausgehen (z.B. Bewerbung nicht zertifizierter Produkte durch nicht produktbezogene Werbung).

Schwere Verstöße können z.B. sein:

- Fälschung von Zertifikaten oder anderen Unterlagen, die eine Zertifizierung von Produkten ermöglichen oder dokumentieren;
- Vorsätzliche Verwendung der Gewährleistungsmarke für nicht zertifizierte Produkte.
- Leichte Verstöße die nachweislich vorsätzlich vorgenommen wurden.

Für den Fall einer unautorisierten Verwendung der Gewährleistungsmarke ist weiterhin die Geltendmachung markenrechtlicher Verletzungsansprüche, insbesondere Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche möglich.

Eigene Sanktionsmöglichkeiten der Zertifizierungsstellen in Bezug auf die Zertifizierung, insbesondere Maßnahmen nach dem Grüner-Knopf-Zertifizierungsprogramm in der jeweils aktuellen Version, bleiben hiervon unberührt.

Verhängte Sanktionen auf Grund von schwerwiegenden Verstößen werden öffentlich dokumentiert.

12. Rechte und Pflichten der Beteiligten im Fall von Verletzungen der Gewährleistungsmarke

Das Recht zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Verletzung der Gewährleistungsmarke steht allein dem Siegelgeber zu. Dieser kann die Geltendmachung solcher Ansprüche nach freiem Ermessen in geeigneter Weise anderen Beteiligten, insbesondere der Geschäftsstelle und/oder der Vergabestelle übertragen. Der Siegelgeber geht in angemessenem Umfang gegen Verletzungshandlungen vor, um zu verhindern, dass die Gewährleistungsmarke missbräuchlich in einer der Gewährleistungsmarkensatzung widersprechenden Weise benutzt wird.

13. Anlagen:

Waren- und Dienstleistungsverzeichnis